

Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommision für das Jahr 2025

Kontaktadresse

ETH-Beschwerdekommision

Effingerstrasse 6a

Postfach

CH – 3001 Bern

T +41 58 856 87 07

info@ethbk.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S.	4
Die ETH-Beschwerdekommision in Kürze	S.	5
Empfehlung an den ETH-Rat	S.	7
Statistik	S.	8
Ausgewählte Entscheide	S.	17

Vorwort

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die ETH-Beschwerdekommision (VETHBK; SR 414.110.21) obliegt es der Präsidentin, dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Präsidenten des ETH-Rates den vorliegenden Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommision für das Berichtsjahr 2025 zu unterbreiten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und hoffe, dass die folgenden Seiten einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörde des ETH-Bereichs verschaffen.

Zudem danke ich den Mitgliedern der Kommission sowie den Mitarbeitenden des Sekretariats für die mit grosser Fachkompetenz geleistete Arbeit.

Bern, im Februar 2026

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:



Barbara Gmür

Die ETH-Beschwerdekommision in Kürze

Tätigkeitsbereich

Die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen Verfügungen:

- der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich (EPFL und ETH Zürich),
- der vier Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, welche sind:
 - die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag),
 - die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa),
 - das Paul Scherrer Institut (PSI),
 - die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL).

Die Entscheide der ETH-BK können vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Dessen Urteile wiederum können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Zusammensetzung

Die ETH-BK hat ihren Sitz in Bern. Sie existiert seit 2004 und arbeitet in vierjährigen Amtsperioden. Im Jahr 2025, dem zweiten Jahr der Amtsperiode 2024-2027, hat sie sich wie folgt zusammengesetzt:

- Barbara Gmür, Präsidentin
- Yvonne Wampfler Rohrer, Vizepräsidentin
- Simone Deparis
- Nils Jensen
- Mathias Kaufmann
- Eva Klok-Lermann
- Christina Spengler Walder

Die ETH-BK wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Besetzung im Jahr 2025 folgende war:

- Rafael Zünd, Leiter
- Giulia Santangelo, stellvertretende Leiterin (seit 01.03.2025)
- Sibylle Thür, juristische Sekretärin
- Irène Vitous, juristische Sekretärin
- Valentine Tschümperlin, juristische Sekretärin (bis 20.07.2025)
- Carine Sottas, juristische Sekretärin (seit 01.07.2025)
- Myriam Hänzi, administrative Mitarbeiterin
- Samuel Berclaz, studentische Aushilfe

Die ETH-BK im Jahr 2025

Die ETH-BK tagte im Berichtsjahr fünfmal. Die Kommission fällte 27 Entscheide. Parallel dazu konnte die Präsidentin 37 Verfahren formell erledigen. Insgesamt konnten 64 Verfahren abgeschlossen werden. Mit 74 Beschwerdeeingängen war das Jahr 2025 ein Rekordjahr.

Die im vergangenen Jahr erledigten Verfahren hatten meist das Personalrecht und das Studienrecht zum Gegenstand. Nebst datenschutzrechtlichen Aspekten musste sich die ETH-BK auch mit Fragen betreffend Nachteilsausgleiche im Sinn des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) befassen.

Die Statistik und ein Fokus auf Fälle von besonderer Bedeutung verschaffen auf den nachfolgenden Seiten einen tieferen Einblick in die Tätigkeit der ETH-BK im Laufe des vergangenen Jahres.

Empfehlung an den ETH-Rat

Im Berichtsjahr wurden viele Beschwerden gegen Nichtzulassungen eingereicht. Dabei ist aufgefallen, dass die Nichtzulassungen in den angefochtenen Verfügungen teilweise knapp bzw. kaum nachvollziehbar begründet wurden. Die Präsidentin der Kommission empfiehlt den Hochschulen deshalb, bereits in den Verfügungen summarisch darzulegen, welche Zulassungsanforderungen die betroffene Person aus welchen Gründen nicht erfüllt. Wird der Person die Nichtzulassung nachvollziehbar dargelegt, dürfte dies zu mehr Akzeptanz und damit zu weniger Beschwerden führen.

Bern, im Februar 2026

Statistik

I. Erledigungen und Pendenzen**1. Anzahl Dossiers**

	Übertrag vom Vorjahr (Stand am 01.01.)		Neue Eingänge		Total der zu bearbeitenden Fälle		Erledigungen <i>vgl. Ziff. 1.2 – 1.6</i>		Pendenzen (Stand am 31.12.)	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
EPFL	5	3	16	27	21	30	18	23	3	7
ETH Zürich	12	6	36	44	48	50	39	38	9	12
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	0	2	3	4	3	4	3	0	0
Total	19	9	54	74	73	83	61	64	12	19

2. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensausgang*

	Gutheissung der Beschwerde				Abweisung der Beschwerde		Abschreibung des Verfahrens		Nichteintreten auf die Beschwerde		
	ganz		teilweise								
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	
	EPFL	1	1	1	1	8	9	1	4	5	6
	ETH Zürich	3	2	6	2	13	10	7	12	10	12
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	2	1	0	1	2	0	0	1	
Total	4	3	9	4	21	20	10	16	15	19	

* Dazu kommen zwei Verfahrensvereinigungen (in Tabelle nicht aufgeführt)

3. Erledigte Dossiers – nach Kompetenz

	Kommission				Präsidentin <i>vgl. Ziff. II</i>	
	Sitzung		Zirkularverfahren			
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
	EPFL	10	11	0	0	8
ETH Zürich	22	14	0	0	17	24
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	2	0	0	2	1
Total	34	27	0	0	27	37

4. Erledigte Dossiers – nach Rechtsgebiet

	Personalrecht		Studienrecht		Grundrechte	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
EPFL	9	7	9	16	0	0
ETH Zürich	7	4	30	33	2	1
Eawag, Empa, PSI, WSL	4	3	0	0	0	0
Total	20	14	39	49	2	1

5. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensdauer*

	0-3 Monate		3-6 Monate		6-9 Monate		9-12 Monate		> 12 Monate	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Erledigte Dossiers	23	40	22	19	14	5	2	0	0	0

* Zeitdauer netto, ohne allfällige Sistierungen

6. Erledigte Dossiers – nach anwaltlicher Vertretung

	Beschwerdeführer/-in anwaltlich vertreten		Beschwerdegegnerin anwaltlich vertreten		Beide Parteien anwaltlich vertreten		Keine Partei anwaltlich vertreten	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
EPFL	6	6	1	0	0	1	11	16
ETH Zürich	9	4	1	3	5	3	24	28
Eawag, Empa, PSI, WSL	1	0	0	0	2	2	1	1
Total	16	10	2	3	7	6	36	45

II. Formelle Erledigungen durch die Präsidentin*

	Abschreibung		Nichteintreten	
	2024	2025	2024	2025
EPFL	1	4	7	6
ETH Zürich	6	12	10	12
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	0	0	1
Total	9	16	17	19

* Dazu kommen zwei Verfahrensvereinigungen (in Tabelle nicht aufgeführt)

III. Obere Instanzen

1. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)							
	EPFL		ETH Zürich		Eawag, Empa, PSI, WSL		Total	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Pendente Verfahren am 01.01.	6	5	6	14	0	0	12	19
Neue Beschwerden	4	14	15	8	0	1	19	23
Urteile <i>vgl. Ziff. III.2</i>	5	7	7	9	0	0	12	16
Pendente Verfahren am 31.12.	5	12	14	13	0	1	19	26

2. Art der Erledigung vor dem Bundesverwaltungsgericht

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird) i.e. Bestätigung der Entscheide der ETH-BK		Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen) i.e. Aufhebung der Entscheide der ETH-BK		Nichteintreten / Abschreibung / Sonstiges	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
EPFL	2	5	3	2	0	0
ETH Zürich	4	7	0	1	3	1
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0	0	0
Total	6	12	3	3	3	1

3. Erfolgsstatistik Beschwerdeführende

	Beschwerdegutheissung		Beschwerdeabweisung / Nichteintreten / Abschreibung	
	2024	2025	2024	2025
Gegenpartei der ETH-Institutionen	2	3	9	13
EPFL	1	0	0	0
ETH Zürich	0	0	0	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0
Total	3	3	9	13

4. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht

	Bundesgericht (BGer)							
	EPFL		ETH Zürich		Eawag, Empa, PSI, WSL		Total	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Pendente Verfahren am 01.01.	1	3	5	0	0	0	6	3
Neue Beschwerden	4	4	3	6	0	0	7	10
Urteile vgl. Ziff. III.5	2	5	8	3	0	0	10	8
Pendente Verfahren am 31.12.	3	2	0	3	0	0	3	5

5. Art der Erledigung vor dem Bundesgericht

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird)		Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen)		Nichteintreten / Abschreibung	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
EPFL	1	2	0	2	1	1
ETH Zürich	2	3	3	0	3	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0	0	0
Total	3	5	3	2	4	1

6. Erfolgsstatistik Beschwerdeführende

	Beschwerdegutheissung		Beschwerdeabweisung / Nichteintreten / Abschreibung	
	2024	2025	2024	2025
Gegenpartei der ETH-Institutionen	3	1	7	6
EPFL	0	1	0	0
ETH Zürich	0	0	0	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0
Total	3	2	7	6

Ausgewählte Entscheide

Entscheid vom 16. Oktober 2025 (Verfahren Nr. 2025 10; Abweisung)

Der Beschwerdeführer war bei der EPFL als IT-Support-Spezialist befristet auf ein Jahr angestellt. Der Vertrag wurde anfangs November 2024 erneuert. Am 22. November 2024 erlitt er eine vorübergehende psychische Dekompensation, in deren Verlauf er sich an seinem Arbeitsplatz unangemessen und schädigend verhielt. Die EPFL hat ihm am 13. Dezember 2024 eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses angekündigt. Die Parteien nahmen Vergleichsverhandlungen auf, nachdem der Beschwerdeführer der EPFL ein Arztzeugnis vorgelegt hatte, in dem die Diagnose Autismus vom Typ Asperger-Syndrom gestellt wurde. Weil diese erfolglos blieben, hat ihm die EPFL am 28. Januar 2025 die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt.

Vor der ETH-BK bestritt der Beschwerdeführer im Wesentlichen das Vorliegen triftiger Kündigungsgründe, indem er geltend machte, dass kein Verschulden vorliege und er seinen Arbeitgeber bis dahin vollumfänglich zufrieden gestellt habe. Er machte ausserdem geltend, dass die EPFL ihm die fristlose Kündigung verspätet mitgeteilt habe.

Die ETH-BK stellte fest, dass selbst wenn kein subjektives Verschulden vorlag, die Vorkommnisse so schwerwiegend waren, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar war, zumal die Funktion des Beschwerdeführers ein besonders enges Vertrauensverhältnis zur EPFL voraussetze. Obwohl die Kündigung etwas mehr als zwei Monate nach den Ereignissen mitgeteilt wurde, war die ETH-BK der Ansicht, dass die EPFL angesichts der erforderlichen Schritte (medizinische Abklärungen, Wahrung des rechtlichen Gehörs, Vergleichsgespräche) innerhalb einer angemessenen Frist gehandelt hatte.

Die ETH-BK hat die Beschwerde daher abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 21. August 2025 (Verfahren Nr. 2025 14; Abweisung)

Die ETH Zürich hat gegen die Beschwerdeführerin ein Untersuchungsverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet. Die Untersuchungskommission hat zwei Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten festgestellt. Die Schulleitung schloss die Untersuchung daraufhin mit einem als «Sachentscheid» bezeichneten Dokument ab. Sie hielt die zwei Fälle von Fehlverhalten fest, verzichtete aber auf jegliche Sanktionen.

Die Beschwerdeführerin verlangte per Gesuch eine anfechtbare Verfügung über diesen informellen Verfahrensabschluss. Auf dieses Gesuch trat die ETH Zürich nicht ein und begründete dies mit dem fehlenden Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin.

Diese Nichteintretensverfügung hat die Beschwerdeführerin bei der ETH-BK angefochten. Sie verlangte die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung an die ETH-Zürich zur Beurteilung in der Sache.

Die ETH-BK gelangte zum Schluss, dass es sich bei dem «Sachentscheid» um einen Realakt handelt, zumal darin keine Rechte und Pflichten geregelt wurden. Weiter gelangte sie zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin an einem Rechtsschutzinteresse fehlt, zumal sie sich beruflich neu orientiert hat. Weil das Untersuchungsverfahren vertraulich geführt wurde, zeitigt der Realakt keine Reflexwirkung. Die ETH Zürich ist zu Recht nicht auf das Gesuch eingetreten.

Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 21. August 2025 (Verfahren Nr. 2025 27; Gutheissung)

Die ETH Zürich wies ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Nachteilsausgleich ab, wogegen sich letztere beschwerte.

Die Beschwerdeführerin leidet seit Juni 2022 unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen (inkl. chronische Erkrankungen). Seit August 2024 verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand. Als Grund dafür wurde im März 2025 eine Neuroborreliose, verursacht durch einen Zeckenstich im Februar 2024, diagnostiziert. Gestützt auf die eingereichten Arztzeugnisse liegt bei der Beschwerdeführerin eine Beeinträchtigung vor, welche es ihr erschwert, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen sowie sich aus- und fortzubilden. Zudem sind die Beeinträchtigungen dauernd, da sie nicht nur vorübergehender Natur sind und eine Ausschlusswirkung haben.

Damit liegt eine Behinderung im Sinne des BehiG vor.

Die ETH-BK hält sich zurück, selbst Nachteilsausgleiche zu gewähren. Erstens stellen sich neben der Frage, ob ein Nachteilsausgleich verhältnismässig ist, für die Beschwerdegegnerin zwangsläufig auch organisatorische Fragen. Zweitens würde dies zu einem Instanzenverlust führen.

Mithin hob die ETH-BK die angefochtene Verfügung auf und wies die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurück, welche angewiesen wurde, zunächst den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin durch einen Experten umfassend abklären zu lassen. Zudem entzog die ETH-BK einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung.

Entscheid vom 16. Oktober 2025 (Verfahren Nr. 2025 29; Abweisung)

Die Beschwerdeführerin studierte seit dem Herbstsemester 2014 an der ETH Zürich. Nachdem sie im Sommer 2019 aus ihrem Studiengang ausgeschlossen worden war, absolvierte sie seit dem Herbstsemester 2019 einen neuen Bachelorstudiengang.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin vom November 2024 um Verlängerung der Studiendauer um zwei Semester wurde von der ETH Zürich abgelehnt. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde.

Die ETH-BK beurteilte, ob ein wichtiger Grund für eine Studienfristverlängerung gegeben ist und ob die ETH Zürich das ihr bei der Gewährung von Studienfristverlängerungen zustehende Ermessen korrekt ausgeübt hat.

Die vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter denen die Beschwerdeführerin während mehreren Semestern gelitten hat, stellen grundsätzlich einen wichtigen Grund für eine Studienfristverlängerung dar.

Der im Rahmen des Ermessens gezogene Schluss der ETH Zürich, wonach eine Verlängerung der Studiendauer nicht begründet sei, ist hingegen nicht zu beanstanden. Dabei ist insbesondere von Relevanz, dass die Beschwerdeführerin während ihren gesunden Phasen im zweiten Studiengang sowie während ihrer gesamten Studienzeit an der ETH Zürich von 21 Semestern, mit Ausnahme eines Semesters, nicht in der Lage war, das Curriculum von 30 Kreditpunkten pro Semester zu erreichen. Ihre Semesterleistungen betrugen überwiegend gar weniger als 20 Kreditpunkte. An dieser Einschätzung ändert sich nichts, wenn die Semester, in denen die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt war, nicht berücksichtigt werden. Zu Recht ist die ETH Zürich demzufolge davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sein werde, ihr Bachelorstudium innert nützlicher Frist abzuschliessen.

Weitere Fälle

Die anonymisierten Versionen der hier zusammengefassten Entscheide sowie weitere von der Kommission im Jahr 2025 gefällte Entscheide sind online abrufbar (<www.ethrat.ch> unter ETH-Rat/Anlaufstellen/ETH-Beschwerdekommision/Entscheide).